

Intelligenz-

- 5 -

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 2.

1837.

Dienstag,

10. Januar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold, Freudenstadt, Horb.

Auszüge
aus dem

landwirthschaftlichen Wochenblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1834.

I. aus Nro. 3 und folgend.

Ueber die Errichtung von Gemein- de-Bäcköfen.

(Schluß.)

Geschehen Nidien, den 27. Decbr. 1830.
In Beisehn des Gerichts und der Bürger-
Deputirten.

Da die Bestandzeit des hiesigen Gemeinde-
Bachhauses bis Weihnachten l. J. sich endigt,
als hat man solches heute auf drei weitere
Jahre, nemlich von Weihnachten 1830 bis
dahin 1833 verliehen, weswegen man auch
unterm 22. dieses, mittelst Ausschreiben, die
Vorgesetzten im diesseitigen Amtsbezirke davon
in Kenntniß setzte, die Verleihung selbst aber
vorgenommen, und zwar unter folgenden Be-
dingnissen:

1) Der Beständer hat das Bachhaus mit sei-
ner Familie zu bewohnen.

- 2) Derselbe hat das ihm zu Anfang des
Bäckens nöthige Brennholz aus eigenen
Mitteln anzukaufen, bis das unten gesagte
Gehölz im Walde angewiesen wird.
- 3) Erhält der Beständer jährlich aus dem
Gemeindewalde allhier acht Klafter
Scheiterholz, wie solches in Gabstück
fällt, die Klafter 6 Fuß hoch, eben so weit
und 4 Fuß lang.
- 4) Zu diesem Klafterholz 1000 Stück Bäu-
schel 2 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ im Umkreis dick,
welch Gehölz und Bäschel der Beständer
auf seine Kosten fällen, aussägen, heim-
führen zc. muß.
- 5) Bezieht derselbe, gleich andern Ortsbür-
gern, annoch eine Bürgergabe.
- 6) Ist all oben gesagtes Holz zc. an Georgii
jeden Jahres aus dem Walde zu führen.
- 7) Der Beständer bezieht jährlich von jeder
Person, die bei ihm bäckt, 15 Kreuzer
Kopfgeld, nämlich nur von jenen, die über
7 Jahre alt sind.
- 8) Dem Bäcker wird von jedem Bäckenden
bis auf 8 Laib Brod $\frac{5}{11}$, von dem aber,
der über 8 Laib Brod bäckt, $2\frac{1}{4}$ Pfund
Teig zurückgegeben, dagegen
- 9) hat derselbe bis auf 8 Laib $\frac{3}{4}$ Pfund
und darüber, nämlich über 8 Laib Brod
 $1\frac{1}{2}$ Pfund Hefel abzugeben.
- 10) Verbleibt das Mehl, so auf den Werk-
bänken und Bachnäpfen zusammengekehrt
wird, aber erst dann, wenn das Brod

ganz ausgewirkt ist, dem Bäcker. Das Mehl aber, welches der Bäcker beim Teigmachen in den Häusern in die Wanne streut, darf derselbe, wann die Wanne mit dem Teige auf die Werkbank gestürzt wird, nicht abkehren, sondern muß solches zum Wirken des Brodes verbrauchen, und dann erst, wenn solches nicht hinreicht, von der Hefelschüssel das noch nöthige Streumehl nehmen, den Rest in der Hefelschüssel aber dem Backenden wieder zurückgeben. Besonders wird das eingeführte überflüssige Streuen dem Beständer untersagt.

- 11) Beständer hat gleich andern gemeinen Dienern die Personalfreiheit zu genießen.
- 12) Derselbe hat der Gemeinde zur Sicherheit eine Caution von 300 fl. zu stellen, und das Pachtgeld binnen 14 Tagen voraus, und so alle Jahre vorschußweis auf Michaeli an den Rentmeister zu bezahlen.
- 13) Wegen dem Backen darf derselbe keine Familie ohne gegründete Ursache zurückschieben, sofort den Teig Jedem in seinem Hause zu machen, und bäckermäßiges Brod zu backen, bei Strafe des Ersatzes.
- 14) Der Beständer hat den Backofen während den Bestandsjahren auf seine Kosten neu machen, wenn es erforderlich, so wie auch repariren zu lassen, eben so im ganzen Hause alle Reparationen zu bestreiten; was aber eine Hauptreparation ist, läßt die Gemeinde herstellen, außer keinen neuen Backofen.
- 15) Der Pächter hat den Backofen, so wie überhaupt Alles im Hause, so wie er es antritt, bei seinem Abzug auf seine Kosten wieder herzustellen. Sollte er während seines Bestandes einen neuen Backofen machen lassen, so muß derselbe es sich gefallen lassen, daß solcher von Werkverständigen eingesehen, und nach Erfund von ihm verbessert werden muß.
- 16) Derselbe hat wegen dem Feuer gute Aufsicht zu halten, und nichts durch Nachlässigkeit verderben zu lassen.
- 17) Wenn der neue Beständer das versprochene Pachtgeld auf ein Jahr voraus zu zahlen nicht im Stande ist, und die Gemeinde das Backhaus wieder aufs Neue verleihen müßte, so hat derselbe allen

Schaden und Kosten zu ersetzen.

- 18) Der Beständer ist schuldig und gehalten, das gebackene Brod, so wie es aus dem Ofen kommt, in der Backstube auf den Werkbänken bis zur Abholung aufzubewahren, was dem Backenden gesagt werden muß, um welche Stunde er sein Brod abzuholen hat.
- 19) Darf der Beständer im Backhause keine Zusammenkunft von Männern und ledigen Personen dulden.
- 20) Die Gemeinde stellt die nöthigen Spann- und Handsrohden,
- 21) so wie auch Unterhalt, und die kupfernen Rohre am Backofen.
- 22) Es wird kein Austerbeständer ohne Bewilligung der Gemeinde, so wie auch kein Nachgebot angenommen.
- 23) Das besitzende Vermögen, so wie das jährlich fallende Kopfsgeld des Beständers behält man sich vor allen andern an den Beständer allenfalls gemacht werdenden Forderungen zc. in jedem der drei Bestandsjahren zuvor, und eben so
- 24) die Wahl unter den anwesend und drei Letztbietenden.
- 25) Bleibt amtliche Genehmigung vorbehalten.
- 26) Es wird von Einem, der das Backen nicht gut versteht, so wie von einem Ledigen, kein Gebot angenommen.

Auf vordern Bedingnissen betreffend.

jährlich

Michael Schott zc., von Großgartach 22 fl.
 Michael Schott 68 fl.
 —: Sechszig acht Gulden.
 T. J. M. Schott.

B e s c h l u ß:

Ist Großherzogl. Bezirksamte gehorsamst vorzulegen.

V. gt Gebhardt.
 Georg Heuberger.
 Conrad Heuberger.
 Georg Riär.
 Georg Gebhardt.
 Friedrich Heuberger.

824.

B e s c h l u ß:

Die Verpachtung des Backhauses auf drei Jahre um jährliche 68 fl. wird genehmigt, und geht das Protokoll an den Ortsvorstand



zu Nischen des Endes zurdä, um solches der Meutmeisterei zustellen zu lassen.

Eppingen, den 15. Januar 1831.
Großherzogl. Bezirksamt.
Ortallo.

Man könnte diesem Vertrage noch einige Paragraphen beifügen, und andere deutlicher stellen; da er aber im Ganzen zweckmäßig und örtlich ist, so darf er immer als Anleitung zu einem bessern hier seinen Platz finden. Wenn in ihm für das Kuchen- und Weißbäcken keine Bedingungen festgestellt sind, so ist dies eben so klug als zweckmäßig, da der Gebrauch des allgemeinen Backofens hauptsächlich nur für das Hausbrod gilt, und das Andere als Nebensache angesehen werden muß.

Wegen dem Geschirr und den nöthigen Mobilien zum Backen ist ebenfalls kein Paragraph aufgestellt. Hierüber jedoch, um Mißverständnisse zu verhüten, ist es erforderlich, in einem eigenen Paragraphen folgendes zu sagen:

„Alles dem Bäcker nöthige Arbeitsgeschirr hat sich solcher auf eigene Rechnung zu stellen. Auch stellt er aus seinem Eigenthum alle ihm nöthige Kuchenbrettchen, Brodtbröden und Wannen, und erhält solche auf eigene Rechnung im besten Zustande. Eine Mulde, zwei eichene große Tische und die festen Sitzbänke zur Backstube stellt ihm die Gemeinde; der Bäcker aber hat sie zu unterhalten, und im besten Zustande der Gemeinde wieder zurückzugeben.“

Der Gemeinde-Backofen in Schluchtern

befindet sich im Rathhause; er faßt 50 Laib Brod zu 9—10 Pfund, kostete der Gemeinde 74 fl., und ist ganz nach dem in Nischen erbaut.

Der Ort zählt 168 Familien, welche sämmtlich an dem Gemeindebackofen Theil nehmen, und dadurch nach einem beiläufigen Ueberschlage außer den Kosten für die Privatbacköfen selbst jährlich 98 Klafter Brennholz ersparen.

Dem Ortsbäcker wurde seine Wohnung im Rathhause eingeräumt, und eine geräumige Backstube besonders errichtet, die vom Backofen hinlänglich erwärmt wird.

Derselbe erhält jährlich 18 Klafter dörres Holz, und fürs Backen des schwarzen Brodes

von 1 bis 8 Laib 1 fr., von 9 bis 12 Laib 2 fr., von 12 bis 18 Laib 3 fr. 20. *)

Mit dem vorgenannten Holze muß der Bäcker das ganze Jahr hindurch backen. Sollte noch etwas dazu fehlen, so muß solches vom Bäcker angeschafft werden, weil das Weißbäcken bei Bestimmung obigen Holzquantums nicht berücksichtigt ist.

Giebt der Bäcker den Sauerteig ab, so erhält er weiter

von 8 Laib 1 Pfund
— 8 — 12 Laib 1 1/2 Pfund
— 12 — 18 Laib und darüber 2 Pf. } Teig.

Was derselbe für die Einwohner an weissem Zeuge bäckt, muß besonders bezahlt werden; auch darf der Bäcker für sich zum Verkaufe backen, jedoch ohne Hinderung der brodbäckenden Einwohner.

Sonst erhält der Bäcker nichts, darf jedoch auch kein Bestandgeld bezahlen.

Der landwirthschaftliche Verein hat den Bürgermeister Sehardt und Meutmeister Heuberger in Nischen sowohl, als den Bürgermeister Weinreuter in Schluchtern, in Anerkennung ihrer großen Verdienste um die Gemeinde wegen Errichtung dieser Backöfen, tax- und beitragsfrei zu Mitgliedern des Vereins aufgenommen.

Mögen die Bürgermeister der übrigen Gemeinden des Großherzogthums dieses Beispiel nachahmen, und nach allen Kräften darauf hinwirken, das eine so nützliche Anstalt ihrer Gemeinde errichtet werde.

Noch müssen wir des sehr verdienstlichen Einwirkens des Herrn Residenz-Baumeister Schwarz, auf Errichtung von Gemeindebacköfen, mit Dank Erwähnung thun, und dessen

„Praktische Anleitung zur Einrichtung allgemeiner Backöfen, vorzüglich für das Großherzogthum Baden,“ Karlsruhe 1831,

die bereits im Auslande vielseitigen Anerkennung gefunden hat, als eine sehr gelungene Abhandlung über den fraglichen Gegenstand empfehlen.

*) Dieser Kostenbetrag ist zweckmäßiger, als der in Nischen, weil er nach Verhältnis der wirklich gebackenen Waare gereicht wird.

Hierüber wird noch mehreres folgen.



00
10.1.37

Ragold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Es ist zur Kenntniß der hoheren Behörde gekommen, daß in vielen Orten des Schwarzwaldkreises s. g. Zechhochzeiten 3, 4, 5 ja sogar 8 Tage lang abgehalten und daß bei solchen Gelegenheiten beiderlei Geschlechter öfters ganze Nächte hindurch bei Tanzmusik und geistigen Getränken beisammen seyen.

Da durch diesen Uebelstand die Sittlichkeit, der Wohlstand und die Gesundheit der an solchen Excessen Theilnehmenden gefährdet und häufig untergraben wird; so sieht man sich in Gemäßheit hohen Decrets der K. Kreis-Regierung v. 29. v. M. u. J. veranlaßt, bis auf weiteres zu befehlen daß keine Zechhochzeit länger als zwei Tage dauern und daß an keinen solchen Tag der Aufenthalt der Gäste in den Wirthshäusern über die Mitternachts-Stunde hinaus dauern dürfe.

Die Ortsvorsieher haben diesen Befehl öffentlich bekannt zu machen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt und die Uebertreter derselben zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Den Schaarwächtern ist überdieß noch besondere Eröffnung zu machen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und diß binnen 15 Tagen anher einzusenden.

Den 3. Januar 1837.

R. Oberämter,
Engel. Friz.
Dillenius. Marz.

Oberamt Nagold.

00
10.1.37

Nagold. Die bisherige Einrichtung, wornach die Schultheißenämter gehalten waren, die Intelligenzblätter den R. Pfarrämtern mitzutheilen, hat hie und da zu Inconvenienzen geführt, und in der neueren Zeit einen störenden Einfluß auf den Geschäftsgang ausgeübt.

Man will deswegen den Ortsbehörden anheim gegeben haben, auf Kosten derjenigen Kasse, welche den Aufwand für die Regierungsblätter der OrtsGeistlichen bestreiten, ein besonderes Exemplar des Intelligenz-Blatts zum Gebrauch für das R. Pfarramt anzuschaffen.

Den 7. Januar 1837.

R. gem. Oberamt,
Oberamtman Dekan
Engel. Hauff.

Nagold. Diejenigen Orts-Vorsieher, welche den auf den 1. d. Mts. verfallenen Bericht in Betreff der bei den Medaillen-Besitzern vorgekommenen Veränderungen noch nicht erstattet haben, werden hiedurch erinnert, solchen binnen 4 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten anher zu erstatten.

Den 9. Januar 1837.

R. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Schultheißenämter haben sämtlichen Mältern und Bierbauern sogleich zu eröffnen, daß sie am

Samstag d. 14. d. M.

Morgens 10 Uhr

bei Oberamt sich einzufinden haben.

Den 2. Januar 1837.

R. Oberamt,
Friz.

Freudenstadt. [Aufforderung.] Nachsichende Personen, der gegenwärtiger Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, und welche über verschiedene, gegen sie vorliegende Anschuldigungen dießseits in Untersuchung zu ziehen sind, werden hiemit auf diesem Wege aufgefordert, ohne den mindesten Verzug der unterzeichneten Stelle Nachricht über ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, die betreffenden Behörden, in deren Bezirken diese Personen sich aufhalten, werden ersucht, hierüber Mittheilung anher gelangen zu lassen, als: Magdalena Batsch, von Schönmünzach. Anne Marie Fürst, von Ettmanusweiler, Oberamts Nagold.

Barbara Luz, von Pfalzgrafenweiler. Johannes Reich, von Fürnsal, Oberamts Sulz. Conrad Koller, von Efringen, Oberamts Nagold.

Georg Heinrich Schmid, von Nürtingen. Johannes Schneider, von Wittlensweiler.

Anne Marie Seeger, von Hallwangen.

Friedrich Strobel, von Dornstetten.

Den 3. Januar 1837.

R. Oberamt,
Friz.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Oberamtsgerichtliche Bekanntmachung.] Der Unterzeichnete hat die Wahrnehmung gemacht, daß die No-

tare des Oberamtsbezirkes zum Theil Frohnboten gebrauchen. Da nun aber die Notare sich in der Regel bei dringenden Veranlassungen entweder auf ihre eigenen Boten zu bedienen haben, Frohnboten aber nur in besondern Fällen verwenden dürfen, so werden die Ortsvorsteher des Bezirks angewiesen, dem Unterzeichneten jedesmal die Anzeige zu machen, wenn ein Notar wieder einen Frohnboten verwendet.

Am 7. Januar 1857.

Oberamtsrichter
Straub.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Edelweiler, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Jakob Ralsch, Bauer in Edelweiler ist der Gantt rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Freitag der 10. Februar 1857

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem RechtsGrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 9 Uhr

in dem Wirthshaus zum Adler entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Recesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein, nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie

seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 29. Decbr. 1856.

K. Oberamtsgericht
Kübel.

Oberjettingen, Oberamts Herrenberg. [Früchte- und Stroh-Verkauf.] Die Gemeinde Oberjettingen wird aus ihrer Zehentscheuer nachstehende Früchten und Stroh, mittelst öffentlichen Aufstreichs gegen baare Bezahlung verlaufen, als:

	Schl.	Bd. Stroh
Erbfen	— 3	81
Wicken	— 12	236
Linsen	— 11	216
Haber	— 35	300
Roggen	— 3	48
Dinkelstroh		250

Zu diesem Verkauf ist

Donnerstag der 19. d. Mts.

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufslustige

Morgens 8 Uhr

in der Zehentscheuer erscheinen wollen.

Die Ortsvorstände bittet man um Kundmachung des Verkaufs an ihre AmtsUntergebene.

Den 7. Januar 1857.

Gemeinderath.

Baisingen, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Es liegen bei der GemeindePflege Baisingen gegen gesetzliche Versicherung und 5 Procent Verzinsung 2000 fl. zum Ausleihen parat.

Am 3. Januar 1857.

Schultheissenamt.

Kerlingen, Oberamts Horb. [AbstreichsVerhandlung.] Die hiesige israelitische Gemeinde wird am



Freitag den 20. Januar l. J.

Vormittags 10 Uhr

folgende Arbeiten im Abstreich verakkordiren, wozu in einem Nachballeberschlag berechnet ist für

SchreinerArbeit	379 fl. 44 kr.
Maurer- und SteinhauerArbeit	160 fl. 43 kr.

Ueber die Genehmigung des Akkords wird sich längstens innerhalb 6 Stunden nach der Verhandlung ausgesprochen, und die näheren Bedingungen vorher bekannt gemacht, übrigens zum Abstreich nur solche Meister zugelassen werden, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber sich ausweisen, daß sie das zu der beabsichtigten Uebnahme erforderliche Vermögen besitzen.

Den 30. Decbr. 1836.

Das israelitische
KirchenVorsteheramt,
Vorsänger Dickart,
Liebmann Schwarz,
Abraham Stern,
B. Straßburger.

Außeramtliche Gegenstände.

Berneck, Oberamts Nagold. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich sogleich 400 fl. auszuleihen.

Den 3. Januar 1837.

Kentamtman
Kestlen.

Altenstaig Stadt. [Abschied.] Indem ich heute von meinen guten Freunden nicht mehr persönlich Abschied nehmen konnte, so sage ich ihnen auf diesem Wege ein — Lebewohl.

Den 6. Januar 1837.

Ferd. Herrert.

Gernsbach. [Holzbeisubrakkord und Spähneverkauf.] Der Unterzeichnete beabsichtigt über den Transport von circa 550 Stämme Flogholz in dem GemeindeWalde zu Stammheim Oberamts Calw, sodann über die Beisubr von:

120 Stämme dergleichen im sogenannten Haginschieße, Forstamts Pforzheim liegend, — an die Flüsse Nagold und Enz — AbstreichsVerhandlungen vorzunehmen und auch gleichzeitig den Verkauf von 60 bis 70 Haufen Spähnen.

Die Verhandlungen finden

Samstag den 14.

in Pforzheim im Gasthaus zum goldnen Adler und

Montag den 16. d. Monats

in Stammheim im Wirthshaus zum Rößle statt.

Man bittet die Herrn Ortsvorsteher daß sie Gegenwärtiges ihren Ortsuntergebenen noch besonders gefälligst bekannt machen lassen wollen.

Den 9. Januar 1837.

Cosimir Kast.

Nagold. [Schlitten feil.] Ein beinahe ganz neuer, höchst moderner Kastenschlitten, der vorzüglich gut beschlagen und ausgepolstert, zu beiden Seiten mit Lederwänden verwahrt, und mit einem beschlossenen Kästchen versehen ist, ist um ganz billigen Preis zu erkaufen. Wo? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Heselsbach, Oberamts Freudenstadt. [GeldAnerbieten.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit und 5proct. Verzinsung 200 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 31. Decbr. 1836.

Res. Schultheiß
Frey.



N a g o l d.
[Rekruten Verein.]

Die Militärpflichtige welche diesem Verein beizutreten Lust haben, werden aufmerksam gemacht, den statutenmäßigen Termin der Einlagen nicht zu übergehen.

Am 9. Januar 1837.
F. W. Wischer.

Unterjettingen, Oberamts Herrenberg. [FahrnißAuktion.] In der Behausung des verstorbenen Jakob Strohäker von hier, werden gegen baare Bezahlung mittelst Versteigerung nachbenannte Gegenstände zum öffentlichen Verkauf kommen, als:

- Heu, Dehnd und Stroh, Früchten aller Art.
- Kartoffeln, circa 150 Sri.
- 4 Eimer Most, welcher sammt Fässer verkauft wird,
- 2 aufgerichtete Leiterwagen,
- 2 Pflüge, 1 Egge,
- Fuhr- und Pferdegeschirr, alle mögliche zum Feldbau u. nöthige Geräthschaften
- und allgemeiner Hausrath.

Zu dieser Versteigerung ist Montag der 16. Januar d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich Kaufslustige

Morgens 9 Uhr einfinden wollen. Die Wohlbbliche Stadt- und OrtsSchultheißenämter werden um Bekanntmachung dieses Verkaufs geb. gebeten.

Den 5. Januar 1837.

Nikolaus Strohäker,
Pfleger der Kinder.

Kälberbrunn, Oberamts Freudenstadt. In No. 7 hat sich ein schwarzer Spizerhund eingestellt, der Eigenthümer kann ihn dort abholen.

Den 1. Januar 1837.

Schönmünzach, Oberamts Freudenstadt. Der Unterzeichnete ist gesonnen, unter sehr annehmbaren Bedingungen, seine gangbare Bäckerei, vom 20. März dieses Jahrs an, auf ein oder mehrere Jahre, an tüchtige Bäckermeister zu verpachten. Die Bedingungen wie auch die Bäckerei können täglich in Augenschein genommen werden bei

E. M. Leo,
Posthalter.

Den 4. Januar 1837.

Kottenburg. [Verkauf eines Spiegels.] Ich habe einen ganz neuen mit vergoldeter Rahme versehenen Spiegel, 4 Schuh 8 Zoll hoch und 3 Schuh 8 Zoll breit, aus Auftrag zu verkaufen.

Den 9. Januar 1837.
RechtsConsulent,
Weiß.

Nagold. [Bernernwägele fell.] Ein zum Ein- und Zweispännigfahren, mit Deichsel und Lanne versehenes Bernernwägele verkauft um billigen Preis

Käufer, Stadtrath.

Am 7. Januar 1837.

Horb. [Gefundenes.] Auf dem Felderwaasen dahier ist vor ungefähr 8 Tagen eine zweispännige vollständige Waage liegen geblieben, und kann dieselbe gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr abgeholt werden bei

Rabenwirth Gerbert.

Am 3. Januar 1837.

Bollmaringen, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 192 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Am 7. Januar 1837.
Joseph Bischoff.



W o c h e.

In der Nacht auf den 1. Januar 1814 gingen die Allirten zwischen Bonn und Koblenz über den Rhein.

Am 2. Januar 1804 fand die feierliche Eröffnung und Einweihung der Bürgerschule in Leipzig Statt. Ihr erster Direktor war der noch jetzt als Emeritus in Breslau leb. nd. Herr F. L. G. E. Gedike, welcher derselben bis zum Jahr 1832 vorstand. Die Anstalt selbst besteht fortwährend, in ihrem Innern, wie in ihrem Außern, ein bleibendes, großartiges Denkmal des ehrenwerthen Sinnes und einmüthigen Strebens der Behörde und Bürgerschaft der Stadt Leipzig.

Am 3. Januar 1795 starb der berühmte englische Chemiker und Steingutfabrikant Josiah Wedgwood (spr. Wedschwood). Sein großes Etablissement Etruria, in der Grafschaft Stafford, versieht noch jetzt die ganze civilisirte Welt mit dem unter seinem Namen bekannten Steingute, welches sich eben so sehr durch seine mannigfaltige Farbe und seine Festigkeit, als durch seinen Geschmack in der Wahl der Formen der Geschirre auszeichnet.

Am 4. Januar 106 Jahre vor Christi Geburt (nach Andern am 3. Jan.) wurde der größte Redner, Staatsmann und Philosoph der Römer, Marcus Tullius Cicero, zu Arpinum in Italien geboren.

Am 5. Januar 1757 versuchte Damiens, den König von Frankreich Ludwig XV. meuchlings zu ermorden. Der Versuch mißlang und brachte dem melancholischen Thäter einen schmähhchen, martervollen Tod.

Am 6. Januar 1698 wurde der berühmte italienische Dichter und Verfasser so vieler Operntexte, Metastasio, geboren. Er war Meister in der musikalischen Poesie. Er erreichte ein hohes Alter und starb in Wien den 12. April im Jahr 1782.

Am 7. Januar 1785 machte Blanchard seine erste Luftfahrt von Dover nach Calais über den Kanal. Ein kühner Engländer, Dr. Jefferies, begleitete ihn bei diesem gefährvollen Unternehmen, welches vollkommen gelang.

Am 8. Januar 1641 starb Galileo Galilei, der größte Astronom und Physiker seiner Zeit.

Am 9. Januar 1806 hatte in London das feierliche Leichenbegängniß des Lord Nelson Statt, welcher als Sieger bei Trafalgar den 21. Oktober 1805 seinen Tod gefunden hatte.

Der 10. Januar 1778 ist der Todestag des bekannten großen Naturforschers Linne.

Der Ackerbau in Aegypten.

Aegypten ist Eins der fruchtbarsten Länder der Erde und doch düngt man den Boden nicht und ackert ihn auch nicht viel. Das Nilwasser und sein Schlamm machen es schon in alten Zeiten zur Kornkammer Rom's und es liefert auch jetzt noch Getraide im Ueberflusse, wäre nur immer der Landmann und sein Eigenthum gegen die Gewaltthätigkeiten der Herrscher gesichert. Der Boden wird durch den Nil entweder durch Maschinen oder durch den Fluß selbst bewässert. Auf Feldern, die nicht vollkommen überschwemmt werden können, macht man vor der Ueberschwemmung die kleinen Risse zu, welche durch die zu große Trockenheit entstanden sind, und erschlägt die Erdschiffe. Alsdann findet eine vorläufige Umpflügung Statt. Gleich nach der Ueberschwemmung, wenn man das Wasser hat in den Boden eindringen lassen, sät man. Die vollkommen überschwemmten Felder aber bearbeitet man sehr häufig gar nicht. Sobald das Wasser weg ist und man aufs Feld kommen kann, streuet man den Saamen aus, der in wenig Tagen ganz vortreflich aufgeht. Die Pflanze wächst den ganzen Winter hindurch und erreicht ohne Regen ihre ganze Vollkommenheit. In einigen Gegenden walzt man den Saamen ein, nachdem man das Feld vorher geackert hat.

Die Felder liegen nicht brache und tragen doch im Ueberflusse. Um die ergiebigsten Erndten zu bekommen, thut der Aegyptier weiter nichts, als daß er einen Saamen wählt, der nicht auf dem Acker gewachsen ist, den er damit besät; daß er mit den Getreidearten wechselt und nach dem Weizen Gerste, nach dem Klee Reis und nach dem Getraide Cassor sät.

Die Waizenernte fällt in Ober-Aegypten zu Ende des Februars, zu Kahir'a zu Ende des März und in Raschid und Damiat 14 bis 20 Tage später.

(Hiezu eine Beilage.)